

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
für die Kosten des Weinbergsschutzes
der Ortsgemeinde Eimsheim
vom 07. Februar 1996

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Weinbergsschutzes.

§ 2
Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die vom Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, dass sie weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 3
Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten ¹

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.10.1987 i.d.F der Satzung vom 16.12.1992 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eimsheim, den 07. Februar 1996

gez.: Baumann

-Ortsbürgermeister-

¹ Bekanntmachungsdatum 01.03.1996